



Statuten des Vereins „KiM - Kultur in Mogelsberg“

1. Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Name und Sitz

Unter dem Namen 'KiM – Kultur in Mogelsberg' besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins ist 9122 Mogelsberg SG.

Art.2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des kulturellen Lebens in der Region, vor allem in den Bereichen der Musik, des Kabarett und Theaters.

Nach Möglichkeit soll mit bestehenden Kulturinstitutionen zusammengearbeitet werden.

Art.3 Finanzierung und Haftung

Die finanziellen Quellen des Vereins sind:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Beiträge der öffentlichen Hand
- c. Beiträge kulturfördernder Organisationen
- d. Erträge aus der Vereinstätigkeit
- e. Spenden und Zuwendungen aller Art

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

2. Organisation

Art.4 Vereinsjahr und -organe

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Organe des Vereins sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Revisionsstelle

3. Generalversammlung

Art.5 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens 3 Wochen vor dem Termin – per Post oder E-Mail – vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Die Traktandenliste wird mit der Einladung versendet.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit von 20 Mitgliedern, der Revisionsstelle oder vom Vorstand unter Angabe der Traktanden einberufen werden.

Art.6 Zuständigkeit

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und der Jahresberichte
- c. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- d. Änderung der Statuten
- e. Auflösung des Vereins
- f. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen vorbehalten sind und vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgelegt werden. Traktandierungsanträge (Geschäfte, welche auf die Traktandenliste gesetzt werden) von den Mitgliedern an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand per Post oder E-Mail mindestens dreissig Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art.7 Wahlen und Beschlüsse

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist notwendig für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Amtsdauer aller Organe beträgt ein Jahr. Wiederwählbarkeit ist möglich.

Der Vorstand ist befugt, anstelle einer Zusammenkunft der Mitglieder:

- a. eine Generalversammlung mit elektronischen Mitteln (Video, Mail, ...) durchzuführen
- b. Abstimmungen und Wahlen auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchzuführen

Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren wie bei einer Versammlung.

4. Vorstand

Art.8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Er konstituiert sich selbst.

Die Betriebsleitung vom Gasthaus Rössli kann einen ihrer Mitarbeiter*innen in den Vorstand entsenden. Diese*r muss vom Vorstand bestätigt werden.

Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand selbst ersetzen. Ebenso kann er weitere zuwählen. Solche Wahlen sind jedoch der nächsten Generalversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art.9 Zuständigkeit

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Der Vorstand ist zuständig für die Gestaltung und Durchführung des Programms und für die administrativen und finanziellen Belange des Vereins
- b. Vollzug der Vereinsbeschlüsse im Rahmen der Statuten
- c. Vertretung des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit
- d. Einberufung der Generalversammlung

Art.10 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Es entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, auch bei Ausübung mehrerer Aufgabenbereiche. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Beschlüsse können auch über elektronische Kommunikationsmittel gefasst werden, insbesondere an Telefon- oder Videokonferenzen.

5. Revisionsstelle

Art.11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen oder einer qualifizierten Revisionsstelle, die von der Generalversammlung jährlich gewählt werden. Wiederwählbarkeit ist möglich.

Der Vorstand kann ausscheidende Rechnungsrevisor*innen bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und erstattet über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit Bericht. Sie stellt den Antrag an die Generalversammlung.

6. Mitgliedschaft

Art.12 Mitglied

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Organisationen jeder Art des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Art.13 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich für ein Kalenderjahr von der Generalversammlung festgelegt.

Art.14 Eintritt

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Mit dem Eintritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen dieser Statuten.

Art.15 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Art.16 Ausschluss

Über den Ausschluss von Mitgliedern kann der Vorstand ohne Angabe der Gründe nach vorgängiger Anhörung entscheiden.

Art.17 Ehrenmitglieder

Von der Generalversammlung ernannte Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit und können gratis die Veranstaltungen des Kulturvereins besuchen.

7. Auflösung / Fusion des Vereins

Art.18 Auflösung / Fusion

Nach der Beschlussfassung durch die Generalversammlung führt der Vorstand die Auflösung / Fusion durch.

Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Auflösung / Fusion in vollem Umfang in Kraft.

Über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

8. Schlussbestimmungen

Art.19 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom März 2018. Sie treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 17. März 2023 in Kraft.

Mogelsberg, 17. März 2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Füst', written in a cursive style.

Für den Vorstand